

2. Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 10

Standardformat für Anträge auf bestimmte Genehmigungen im Handel innerhalb der Union

Die Unternehmer informieren unter Verwendung des folgenden Formats in TRACES die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats und beantragen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Genehmigung des Versands von tierischen Nebenprodukten und von ihren Folgeprodukten gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie von zur Entgiftung bestimmtem Fischöl oder Fischmehl aus Material der Kategorie 3:

Bezugsnummer:		SEITE 1/2
ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DES VERSANDS VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN UND VON IHREN FOLGEPRODUKTE IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT (ARTIKEL 48 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009)		
Name und Anschrift des Antragstellers	Zulassungs- oder Registrierungsnummer ⁽²⁾	
Name und Anschrift des Ursprungsorts/der Ursprungsorte	Zulassungs- oder Registrierungsnummer(n) ⁽²⁾	
Name und Anschrift des Absenders ⁽¹⁾	Zulassungs- oder Registrierungsnummer ⁽²⁾	
Name und Anschrift des Bestimmungsorts/der Bestimmungsorte ⁽³⁾	Zulassungs- oder Registrierungsnummer(n) ⁽³⁾	
Tierische Nebenprodukte/Folgeprodukte ⁽⁴⁾ <input type="checkbox"/> Material der Kategorie 1, bestehend aus: _____ (Art des Materials) <input type="checkbox"/> Material der Kategorie 2, bestehend aus: _____ (Art des Materials) <input type="checkbox"/> Aus Material der Kategorie 1 gewonnenes Fleisch- und Knochenmehl <input type="checkbox"/> Aus Material der Kategorie 1 gewonnene ausgeschmolzene Fette <input type="checkbox"/> Aus Material der Kategorie 2 gewonnenes Fleisch- und Knochenmehl <input type="checkbox"/> Aus Material der Kategorie 2 gewonnene ausgeschmolzene Fette <input type="checkbox"/> Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, das in einem zugelassenen Betrieb entgiftet werden soll	Beabsichtigter Verwendungszweck ⁽⁴⁾ <input type="checkbox"/> Beseitigung als Abfall <input type="checkbox"/> Verarbeitung <input type="checkbox"/> Verbrennung <input type="checkbox"/> Abfallverbrennung oder Mitverbrennung in für TNP zugelassenen Betrieben oder Anlagen <input type="checkbox"/> Ausbringung auf Land <input type="checkbox"/> Umwandlung in Biogas <input type="checkbox"/> Kompostierung <input type="checkbox"/> Zwischenbehandlungsbetrieb <input type="checkbox"/> Heimtierfutter ⁽⁵⁾ <input type="checkbox"/> Erzeugung von Biodiesel oder anderen Biokraftstoffen <input type="checkbox"/> Verfütterung an ⁽⁶⁾ : _____ <input type="checkbox"/> Herstellung der folgenden Folgeprodukte ⁽⁷⁾ ⁽²⁾ : _____ <input type="checkbox"/> Zur Entgiftung in einem zugelassenen Betrieb bestimmt ⁽²⁾	
Bitte Menge der tierischen Nebenprodukte/ihrer Folgeprodukte angeben (Volumen oder Masse) ⁽²⁾ ⁽⁸⁾ : _____		

Bezugsnummer:

SEITE 2/2

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DES VERSANDS VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN UND
VON IHREN FOLGEPRODUKTEN IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT
(ARTIKEL 48 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009)**

Bei Fleisch- und Knochenmehl sowie ausgeschmolzenen Fetten:

Das Material wurde nach folgender Methode verarbeitet ⁽⁹⁾:

.....

Das Material wurde mit GTH gekennzeichnet.

Ursprungsart (Angabe sollte jener in DOCOM/CD entsprechen ⁽¹²⁾):

Verarbeitungsmethode bei zur Entgiftung bestimmtem Fischöl:

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin erklärt hiermit, dass diese Angaben sachlich richtig sind.

(Unterschrift: Name, Datum, Kontaktdaten: Telefon, Fax (falls zutreffend), E-Mail)

Entscheidung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates ⁽¹⁰⁾:

Der Versand der Sendung wird

- abgelehnt.
- akzeptiert.
- akzeptiert unter der Voraussetzung, dass das Material drucksterilisiert ist (Methode 1) und mit GTH gekennzeichnet ist.
- akzeptiert unter folgenden Versandbedingungen ⁽²⁾:

Diese Genehmigung gilt bis zum _____ ⁽¹¹⁾.

(Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

Anmerkungen:

Bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen.

⁽¹⁾ Nur auszufüllen, wenn Absender vom Antragsteller abweicht.

⁽²⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.

⁽³⁾ Bei Massengutsendungen mit mehreren Bestimmungsorten obliegt es dem Antragsteller, der lokalen Veterinäreinheit alle Angaben zu den verschiedenen Bestimmungsorten zur Verfügung zu stellen. Die Größe des Feldes kann zur Eingabe aller benötigten Daten vergrößert werden. Die Zahl der unterschiedlichen Bestimmungsorte unterliegt der Entscheidung der zuständigen Behörde, die für den/die Bestimmungsort(e) zuständig ist.

⁽⁴⁾ Bitte Zutreffendes ankreuzen.

⁽⁵⁾ Im Fall von Heimtierfutter, das aus aus Drittländern eingeführtem Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt wurde.

⁽⁶⁾ Bitte entsprechend Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 angeben.

⁽⁷⁾ Geben Sie die beabsichtigten Verwendungszwecke an, z. B. Herstellung von Pelz, organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel, Taxidermie.

⁽⁸⁾ Bitte angeben. Bei toten Equiden bitte gegebenenfalls den Transponder-Code (Mikrochip) angeben oder die eindeutige Lebensnummer gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2015/262 der Kommission, wie im Identifizierungsdokument angegeben.

⁽⁹⁾ Bitte eine der in Anhang IV Kapitel III oder IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten Verarbeitungsmethoden angeben.

⁽¹⁰⁾ Für die zuständige Behörde: Bitte Zutreffendes ankreuzen.

⁽¹¹⁾ Datum des Ablaufs der Genehmigung angeben.

⁽¹²⁾ DOCOM: Handelspapier in TRACES / CD: Handelspapier“